

Amtsblatt

Nummer 36
76. Jahrgang
Montag, 31. August 2020

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt der Wohnbau St. Wolfgang eG, vertreten durch Herrn Markus Leberkern, mit Bescheid vom 05.08.2020 (Az. 01161/2020 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die energetische Sanierung, den Ausbau der Dachgeschosse, den Anbau von Balkonen sowie die Erweiterung der erdgeschossigen Gewerbeeinheit auf dem Anwesen Regensburg, Kumpfmühler Str. 38, 38a, 38b, 40c, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3182/2.

Die Genehmigung beinhaltet die energetische Sanierung der vorgenannten Anwesen sowie den Dachgeschossausbau (bei den Anwesen Kumpfmühler Str. 38, 38a und 38b) durch die Ausbildung eines Kniestockes im Dachgeschoss bei gleichzeitiger Reduzierung der Dachneigung, sodass die bestehenden Firsthöhen erhalten bleiben. Zusätzlich werden hier Balkone und Dachaufbauten errichtet. Ferner ist die Erweiterung der erdgeschossigen Gewerbeeinheit (Kumpfmühler Str. 40) Gegenstand der Baugenehmigung.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 5. August 2020 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von

Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 10. August 2020
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte Frau Ingrid Dobroschke mit Bescheid vom 07. August 2020 (Az. 00566/2020 - 03) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die Nutzungsänderung von Wohnen in Logopädiepraxis sowie Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit im Dachgeschoss auf dem Anwesen Regensburg, Löbelstr. 10, Gemarkung Graß, Flurstück 259/4. Die Genehmigung beinhaltet die Nutzungsänderung von Wohnen in Logopädiepraxis im 1. OG (30 m²) mit 1 zusätzlichem Stellplatz sowie die Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit im Dachgeschoss mit 1 zusätzlichem Stellplatz.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 7. August 2020 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elek-

tronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi. Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 11. August 2020
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Flemmig
Baudirektorin

Öffentliche Bekanntmachung

einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 13. August 2020 (Az. 00655/2020) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die temporäre Erweiterung der Grundschule am Napoleonstein auf dem Anwesen Regensburg, Erikaweg 77, Bajuwarenstr. 16, Gemarkung Regensburg, Flurstück 2714/131. Gegenstand der Baugenehmigung ist die Erweiterung der Grundschule Napoleonstein, befristet auf 10 Jahre (bis 31. August 2030). Es handelt sich um 8 zusätzliche Klassenzimmer (für insgesamt 200 Schüler) und um 6 zugehörige Gruppenräume in zweigeschossiger Containerbauweise. Von den Brandschutzvorschriften der BayBO wurden bezüglich der Brandwände und der Flure Abweichungen erteilt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 13. August 2020 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwal-

tungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Eine Klageerhebung in elektronischer Form per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.043) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-4632, wird empfohlen.

Regensburg, 19. August 2020
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Frohschammer
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntmachung des Briefwahlzeitraums und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer im Integrationsbeirat der Stadt Regensburg im Jahr 2021

I. Durchzuführende Wahl und maßgeblicher Zeitraum

1. In den Integrationsbeirat der Stadt Regensburg werden aus der Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer 9 stimmberechtigte Mitglieder gewählt.
2. Die Wahl wird ausschließlich als Briefwahl durchgeführt. Der Zeitraum für deren Durchführung beginnt spätestens am 18.01.2021 und endet mit Ablauf des 07.02.2021.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahlvorschläge können nur von Wählergruppen eingereicht werden. Wählergruppen im Sinne der Wahlordnung für die Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer im Integrationsbeirat der Stadt Regensburg vom 24.07.2014 (IBWO) sind Vereinigungen von wahlberechtigten Ausländerinnen / Ausländern oder Teilgruppen von wahlberechtigten Ausländerinnen / Ausländern in anderen Vereinigungen, die sich an der Wahl beteiligen wollen.

Alle Wählergruppen, die sich beteiligen wollen, werden hiermit unter Hinweis auf die Satzung der Stadt Regensburg für den Integrationsbeirat (Integrationsbeiratssatzung – IBS) vom 24.07.2014 und die §§ 8 und 16 IBWO zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert.

Die Wahlvorschläge können ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, jedoch nur bis spätestens Dienstag, 20. November 2020, 12.00 Uhr beim Wahlleiter eingereicht werden.

2. Sie können am Wahlamt der Stadt Regensburg, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg, 1. OG Ost, Zimmer-Nr. 1.52 übergeben werden. Um eine vorherige Terminabsprache unter Telefon-Nr. 0941 / 507-2030 wird gebeten.
2. Jede Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. Mehrere Wählergruppen können einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen.
3. Werden mehrere gültige Wahlvorschläge eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Bindung an die Bewerberinnen und Bewerber statt.

4. Wird kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Bewerberinnen und Bewerber statt.

5. Für die Einreichung von Wahlvorschlägen und für die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sind einheitliche Formblätter zu verwenden. Sie werden vom Wahlamt der Stadt Regensburg, Maximilianstr. 26, 93047 Regensburg, 3. OG, Zimmer-Nr. 309, während der folgenden Öffnungszeiten ausgegeben.
Mo., Di., Mi. und Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr
Do.: 08:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 17:30 Uhr
Um eine vorherige Terminabsprache unter Telefon-Nr. 0941 / 507-2030 wird gebeten.
Alle Angaben sind in Druckbuchstaben, in lateinischer Schrift und in deutscher Sprache einzutragen.

III. Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber

1. Wählbar sind Ausländerinnen / Ausländer, die am letzten Tag des für die Briefwahl vorgesehenen Zeitraums (= 07.02.2021)
 - 1.1 seit mindestens drei Monaten (= 07.11.2020) in Regensburg mit Hauptwohnung gemeldet sind und
 - 1.2 das 18. Lebensjahr vollendet haben (= am 07.02.2003 oder früher geboren).
2. Nicht wählbar sind Ausländerinnen / Ausländer,
 - 2.1 die infolge deutschen Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen,
 - 2.2 die infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder die sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherheitsverwahrung befinden.

IV. Anzahl der vorzuschlagenden Bewerberinnen und Bewerber

1. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens elf und darf höchstens achtzehn Bewerberinnen oder Bewerber enthalten.

2. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens zwei Bewerberinnen oder Bewerber unterschiedlicher Staatsangehörigkeiten enthalten.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Nominierung der Bewerberinnen/ Bewerber und die Reihenfolge ihrer Nennung auf dem Wahlvorschlag bestimmt die einreichende Wählergruppe. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit und Anschrift in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt werden.
2. Für jede Bewerberin / jeden Bewerber muss eine Erklärung beigelegt werden, dass sie / er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist und wählbar ist. Die Erklärung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist (20.11.2020, 12 Uhr) nicht mehr zurückgenommen werden.
3. Jede Bewerberin / Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgeführt werden.
4. Jeder Wahlvorschlag trägt den Namen der einreichenden Wählergruppe als Kennwort. Zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge kann eine weitere Bezeichnung beigelegt werden. Gemeinsame Wahlvorschläge von Wählergruppen müssen die Namen aller daran beteiligten Gruppen tragen.
5. Jede Wählergruppe benennt für ihren Wahlvorschlag eine Beauftragte / einen Beauftragten. Außerdem soll eine Stellvertretung benannt werden. Die / Der Beauftragte oder gegebenenfalls die Stellvertretung hat den Wahlvorschlag zu unterzeichnen und kann verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abgeben. Die / Der Beauftragte und die Stellvertretung müssen wahlberechtigt sein.
6. Bei der Überprüfung des Wahlvorschlags kann die / der Beauftragte oder die Stellvertretung hinzugezogen werden.

VI. Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 10 weiteren Wahlberech-

tigten unterschrieben sein, die nicht selbst bewerbende Personen sein dürfen.

2. Die Wahlberechtigten müssen sich dazu mit Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift und ihrer persönlichen Unterschrift auf dem Wahlvorschlag eintragen.
3. Jede wahlberechtigte Person darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

VII. Zulassung der Wahlvorschläge

1. Über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und ihre Reihenfolge auf dem Stimmzettel entscheidet der Wahlausschuss am 07.12.2020.
2. Ort und Zeitpunkt der Sitzung werden rechtzeitig vorher bekanntgemacht.

VIII. Auskünfte

Für Auskünfte zur Wahl steht das Wahlamt der Stadt Regensburg unter Telefon-Nr. 0941 / 507-2030 zur Verfügung.

Regensburg, 25. August 2020

Dr. Boeckh
Stadtwahlleiter

Die das Stadtwerk Regensburg.Mobilität GmbH
Greflingerstraße 22
93055 Regensburg
E-Mail: ausschreibungen@dasstadtwerk.de



beabsichtigt

Einspeise Schaltanlage für die Ladeinfrastruktur der E-Busse

zu vergeben.

Ein Teil der Busflotte der das Stadtwerk Regensburg.Mobilität GmbH soll elektrifiziert werden. Dafür wird eine entsprechende Ladeinfrastruktur errichtet. Zur Versorgung dieser Ladeinfrastruktur aus dem öffentlichen Netz der Regensburg Netz GmbH wird eine dafür abgestimmte Einspeiseschaltanlage inkl. Baukörper benötigt. Die Leistungen umfassen Planung, Lieferung, Transport, Erstellung der Fundamentgründung und Aufstellung des Baukörpers, Aufstellung der Mittelspannungsschaltanlage, Inbetriebsetzung und Erstellung von Dokumentationsunterlagen der kompletten 24-kV-Mittelspannungsschaltanlage

Frist für die Abgabe der Angebote:
25.09.2020 um 10:00 Uhr

Ausführungszeitraum:
Ausbaustufe 1 bis 15.03.2021
Ausbaustufe 2 gegebenenfalls bis Dezember 2021

Nähere Auskünfte zur Anforderung von Unterlagen:
E-Mail: ausschreibungen@dasstadtwerk.de

Das Stadtwerk Regensburg.Mobilität GmbH

i. A. Albert Rieger

Öffentliche Ausschreibungen

Die **Stadt Regensburg**
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgendene Aufträge zu vergeben:

1. Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

20 A 148 – Tischlerarbeiten DIN 18355 - Innentüren

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter www.vergabe.bayern.de und www.regensburg.de/vergaben

2. Öffentliche Ausschreibung nach UVgO

20 A 149 – Lieferung eines Müllsammelfahrzeugs mit 26 t zul. Gesamtgewicht (Los 1) mit einem Drehtrommelaufbau und geeigneter Schüttung (Los 2)
20 A 150 – Lieferung zweier Multifunktionsradlader (2 Lose)

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben und www.vergabe.bayern.de

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:
Stadt Regensburg
Vergabeamt
D.-Martin-Luther-Str. 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.